

Gedanken über die Anschaffung der Kavalleriepferde durch die Eidgenossenschaft

Autor(en): **L.v.B.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **17 (1851)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91841>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gedanken über Anschaffung der Kavalleriepferde durch die Eidgenossenschaft.

Zu einer guten Kavallerie gehört nicht nur eine gute exerzirte Mannschaft und dressirte Pferde, sondern es ist auch noch erforderlich, daß letztere von einer entsprechenden Beschaffenheit seien, mit der sie jede Bewegung leicht, sicher, gleichzeitig und mit gleicher Kraftäußerung und Ausdauer auszuüben im Stande sind; oder mit andern Worten, die Kavalleriepferde sollen so viel möglich von gleicher Bauart, gleichem Alter, Kraft und Temperament sein, als man zusammen zu stellen vermag.

Nun ist es Thatsache, daß die Pferde der Schweiz zwar früher brauchbar werden als jene der englischen, russischen, polnischen oder deutschen Race, oder überhaupt Pferde edlerer Abstammungen, dagegen auch früher wieder in Abgang kommen als diese. Ferner ist bekannt, daß die Pferde der Schweiz, und vorzüglich jene der westlichen, schönere Kutschen- und Wagenpferde als gute Reitpferde sind; sie sind in der Jugend sehr lebhaft, werden jedoch bei angestrigtem Dienste bald herabgesetzt.

Die Erfahrung hat ferner gezeigt, daß diese Pferde im Kavalleriedienste vermöge ihrer zarteren Konstitution leichter in Fehler und Mängel verfallen (Fluß- und Schnengallen, Luxationen zc.) als Pferde deutscher Racen oder Schläge.

Jedem Kenner ist bekannt, daß Pferde von ungleichen Racen und höchst ungleichen Temperamenten, wie sie die Schweiz in ihren verschiedenen Kantonen hervorbringt, zum gleichen Dienste verwendet, sich gegenseitig verderben, erschöpfen und untauglich machen.

Um in der Schweiz eine mehr gleichförmig berittene und brauchbarere Kavallerie zu erhalten, die mit vielen Umständen und Mißbeliebigkeiten verbundenen Abschätzungen zu vermeiden und möglicher Weise noch Ersparnisse zu machen, wäre es, nach unserem Dafürhalten, das Zweckmäßigste, wenn die Kavalleriepferde von der Eidgenossenschaft selbst angeschafft würden.

Der Kavallerist bezöge sein Pferd von der Eidgenossenschaft in billigem Preise und gegen baare Bezahlung, und hätte die Verpflichtung, dasselbe außer dem Militärdienste mit Schonung zu gebrauchen und gut zu besorgen. Von diesem Gebrauche wäre jedoch ausgenommen: Lohnkutscherei, Postzug, Güterfuhr, Schiffzug, Maschinen und Bergwerke.

Ferner darf das Pferd nicht veräußert und, wenn es eine Stute ist, nicht belegt werden. Wird das Pferd außer dem Dienste krank oder beschädigt, so soll der Kavallerist dasselbe durch einen patentirten Veterinärarzt behandeln lassen, und zwar auf seine Rechnung. Ist die Krankheit der Art, daß das Thier dadurch zum Reitedienste unbrauchbar wird, oder geht es mit Tod ab, so ist der Kantonskriegskommissär alsobald davon in Kenntniß zu setzen, der seinerseits eine Untersuchung anordnet. Die daherigen Kosten werden von der Eidgenossenschaft und dem Eigenthümer gemeinschaftlich getragen.

Es findet keinerlei Abschätzung oder Entschädigung statt, sondern die Pferde werden so lange gebraucht, als sie zum Reiterdienst tauglich bleiben. Wird aber ein solches ohne Schuld des Reiters untauglich, oder hat der Reiter selbst seine Dienstzeit vollendet, so wird das Pferd von der Eidgenossenschaft zu Handen genommen und dem Reiter die Anlaufsumme mit Abzug von L. 20 pr. Jahr für den Privatgebrauch zurückbezahlt. Geht aber das Pferd mit Tod ab, so hat der Reiter die Hälfte des Verlustes zu tragen.

Den Eigenthümern müssen die Pferde nach jedesmaligem Militärdienste zum Zuge verwendbar an die Hand gegeben werden. Kranke Pferde sind bis dorthin in Kuranstalten unterzubringen, wenn nicht ein Vergleich mit den Eigenthümern stattfinden kann.

Nach jedesmaligem Dienstaustritt werden die für die Zukunft unbrauchbaren Pferde ausgemustert und zur Zeit durch andere ersetzt. Eine solche Musterung findet auch vor jedesmaligem Dienst Eintritt statt. Diese wird besorgt durch den Kantonskriegskommissär und zwei eidgenössische Experten.

Die ausgemusterten Pferde werden, wenn sie nicht noch zum Artilleriedienste tauglich sind, an öffentliche Steigerungen gebracht.

Für Vergehen ab Seite des Reiters werden Strafen bestimmt und für die gute Besorgung der Pferde auch außer dem Dienste Prämien ertheilt.

Wir stellen hier eine Rechnung auf über die Unkosten, welche nach diesem Entwurfe für eine Kompagnie, zu 80 Pferden berechnet, entstehen möchten.

- 80 Pferde im Alter von 4 Jahren angekauft das Stück zu £. 270, bringt	£. 21,600
---	-----------

Nach achtjährigem Dienste, wo das Pferd nun 12 Jahre alt ist, soll durchschnittlich noch gelöst werden £. 112, somit von 80 Pferden	- 8,960
wäre also ein Minderwerth von	£. 12,640

Von diesen Pferden sollen jährlich (außerordentliche Fälle ausgenommen) zu Grunde gehen 1 Stück, oder in 8 Jahren 8 Stücke zu £. 270 = £. 2160.

Hieran leiden die Kavalleristen die Hälfte, bleibt also Minderwerth oder Verlust	- 1,080
	£. 13,720

Jeder Kavallerist hat einen jährlichen Beitrag von £. 20 zu leisten, bringt in 8 Jahren auf die Kompagnie	£. 12,800
---	-----------

Ferner wird wegfallen die Entschädigung für Minderwerth, die nach einer Durchschnitts-

Uebertrag £. 12,800	£. 13,720
---------------------	-----------

Uebertrag £. 12,800 £. 13,720

rechnung in hier für den Dienstag auf $5\frac{1}{2}$ Rpp.,
 somit für 80 Pferde auf £. 41. 20 Rpp. und
 in durchschnittlich 12 jährlichen Diensttagen auf = 494
 kommen £. 13,294

Diese von obigem Verluste abgezogen £. 13,294

bleibt Verlust £. 426

oder jährlich £. 53

Rechnen wir nun für Fütterung und Traktirung der kranken Pferde, bevor sie dem Mann an die Hand gegeben werden können, durchschnittlich auf das Jahr £. 300, so kommt eine Compagnie an Vergütung in Total auf £. 353, welche Summe bei erreichtem Zweck, nämlich durchgeführter taktischer Verbesserung dieser wichtigen Waffengattung unsers Heeres nicht mehr in Betracht zu ziehen ist.

Wir haben noch eine andere Ansicht als diese.

Die Pferde für die Kavallerie werden von der Eidgenossenschaft angekauft und bleiben ihr Eigenthum. Dem Kavalleristen wird das Pferd zum Militärdienst und inzwischen zu seinem Privatgebrauche auf 8 Jahre übergeben. Zu diesem Gebrauche zahlt er der Eidgenossenschaft jährlich £. 32.

Im Uebrigen treten die Bestimmungen ein, welche im ersten Entwurfe enthalten sind, mit der Ausnahme, daß der Beitrag von £. 20 auf £. 32 im Jahr zu stehen kommt.

Damit der Kavallerist sein Pferd nicht muthwilliger Weise zu Grunde gehen läßt, muß er an dem Verlust desselben theilhaftig sein. Wir setzen diese Theilnahme auf $\frac{1}{3}$ des Werthes der ersten Taxation.

Auch die Prämien für gute Besorgung müssen beibehalten werden.

Wir stellen nun hier eine Berechnung auf, und obchon wir die Erfahrung haben, daß es nicht immer die kostspieligeren Pferde sind, welche am meisten ausdauern, und daß ein kernhafter Mittelschlag sich

besser füttern läßt und die Strapazen besser aushält als schwere Massen oder hoch und lang gezogene Thiere, wollen wir den Durchschnittspreis dennoch zu £. 352 ansetzen.

80 Pferde würden demnach kosten	£. 28,160
Nach 8 Jahren Dienstzeit soll ein Pferd noch einen Werth von £. 144 haben, also 80 Pferde einen Werth von	= 11,560
ist ein Minderwerth von	£. 16,640

Es sollen jährlich zu Grunde gehen 3 Stück (eine Mortalität, die kaum eintreffen sollte, indem die Pferde noch im besten Lebensalter sind), so wäre in 8 Jahren ein Verlust von	£. 8448
Hieran zahlen die betreffenden Reiter $\frac{1}{3}$ mit	= 2816
bleibt	= 5,632
Minderwerth und Verlust zusammen	£. 22,272
Die Komp. zahlt jährlich an Beiträgen zu £. 32: £. 2560	
in 8 Jahren =	£. 20,480
bleibt reiner Verlust	£. 1,792
oder im Jahr	= 224

die Traktirung und Fütterung kranker Pferde nach dem Dienst bis zur Uebergabe unberechnet. Auch wäre, da die Ankaufssumme der Gidgenossenschaft nicht sogleich wieder in Kassa fließen würde, noch der Geldzins in Betracht zu ziehen.

Wir glauben, daß bei diesem Entwurfe es auch dem Minderbegüterten möglich gemacht werde, in ein Kavalleriekorps einzutreten, was eben kein Uebelstand sein möchte, und ein Beitrag von £. 32, ja selbst von 35—40 Fr. im Jahr wäre noch kein Opfer, sondern immer noch eine sehr billige Auslage für den Gebrauch eines Pferdes.

Bei Anschaffung dieser Pferde hätte man aber die Folgen auch zu berechnen, welche das Unternehmen auf unsern Pferdehandel und Pferdezucht haben möchte, vorzüglich dann, wenn man zu ausländischen Pferden sich neigen würde, indem man annehmen muß, daß eine Menge

dieser Pferde, die durch irgend eine Ursache dienstuntauglich geworden, später als Zuchtstuten verwendbar blieben.

Es ist hier der Ort nicht, über die fernere Ausführung dieses Entwurfes näher einzutreten, auch betrachten wir die Sache keineswegs als etwas Vollkommenes, glauben aber doch, sie möchte einer nähern Anschauung würdig sein, indem sie Ideen zu etwas Besserem enthalten mag.

Solothurn, im Dezember 1850.

L. u. B.

Literarisches.

Der Cäsarismus oder die Nothwendigkeit der Säbelherrschaft, dargethan durch geschichtliche Beispiele von den Zeiten der Cäsaren bis auf die Gegenwart, von M. A. Romieu, vormaligem (französischen) Präfekten, aus dem Französischen übersezt. Weimar 1851 bei B. F. Voigt.

Die Aufgabe dieses Schriftchens ist, zu zeigen, daß „die Cäsaren gekommen sind, weil sie kommen mußten und weil der Lauf der Dinge wollte, daß sie kamen“. Die Stützen der Cäsaren sind die Prätorianer; diese, welche Namen sie auch tragen, sind „in der Hand dessen, der die Diskussion verachtet und welcher, des Geschwäzes der Rednerbühne überdrüssig, die That dem Worte unterschiebt“.

Der Verfasser haßt die Rede gründlich, Advokatenfloskeln, Burschenlieder u. dgl. vermögen nichts gegen „eine Armee, die zum Kampfe entschlossen ist, denn eine solche beherrscht jederzeit eine Insurrektion“. Damit hat er freilich Recht. So kommt er auf den Satz: „daß die Gewalt das einzige Prinzip ist selbst für die Regierungen,